

Antrag AMIV Statutenrevision

Geschätzte Generalversammlung,

Wir beantragen die Statuten des AMIV gemäss diesem Vorschlag wirksam ab dem 01. April 2022 zu ändern.

Warum wurde das notwendig?

Im vergangenen Herbstsemester kam es zu einer grösseren Revision der VSETH-Rechtsordnung. Dabei wurden ein Grossteil der Statuten und Reglemente des VSETH überarbeitet. Da sich die AMIV-Statuten auf diese VSETH-Reglemente stützen, ist daher deren Anpassung nötig.

Dazu ist uns aufgefallen, dass die Statuten mittlerweile eine gewisse Unordnung aufweisen. Dies hat in den letzten Jahren öfter zu Verwirrungen und falschen Entscheiden geführt. Durch eine klare Struktur wird das hoffentlich verbessert. Seit Jahren nehmen sich deshalb Vorstände vor, dies in Angriff zu nehmen. Dadurch, dass eine Statutenrevision sowieso fällig war, haben wir uns also entschieden, dies jetzt zu tun.

Was ist das Ziel?

Das Ziel ist, die Statuten und Reglemente besser zu ordnen. Dafür wird einiges verschoben und umformuliert. Das Ziel ist nicht, umstrittene Änderungen einzuführen. Es soll keine grossen inhaltlichen Veränderungen geben. Die meisten, die wir eingebaut haben, bilden den Status Quo ab. Die anderen haben wir unter "Wichtigste Änderungen" hervorgehoben.

Der Vorschlag wurde von Nicholas Doerk, Klemens Iten, Dominique Portenier und Markus Niese erarbeitet.

Inhalt

Wichtigste Änderungen	2
Statuten	2
Vorstandsreglement	3
GV-Reglement	5
Finanzreglement	6
AMIV-Statuten	7
Anhang A: Vorstandsreglement des AMIV	21
Anhang B: GV-Reglement des AMIV	26
Anhang C: Finanzreglement des AMIV	34

Wichtigste Änderungen

Statuten

NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen		ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen		Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
Art. 33 Statuten	... 2 Statutenänderungen aller Art und die Annahme der geänderten Statuten können an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und unter der Voraussetzung der Präsenz von einem Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder oder 100 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. ...	§ 37 Statuten	... 2 Statutenänderungen aller Art und die Annahme der geänderten Statuten können an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und unter der Voraussetzung der Präsenz von einem Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. ...	Hier soll darauf Rücksicht genommen werden, dass es mit dem wachsenden Verein immer schwieriger wird, genug Personen für eine Statutenänderung an die GV zu bekommen.

Vorstandsreglement

NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen	ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen	Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
<p>Art. 8 Ausserordentliche Geschäfte</p> <p>1 Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, können vom Vorstand genehmigt werden, sofern die Quästur miteinbezogen ist.</p> <p>2 Das Präsidium und die Quästur haben Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</p>	<p>§ 26 Finanzkompetenz</p> <p>1 Ein Budgetposten kann von der GV an eine verantwortliche Person gebunden werden. Der Vorstand verfügt über die nicht personengebundenen Budgetposten.</p> <p>2 Der Vorstand hat, sofern beschlussfähig, folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 1000.- erfordern, können in den Vorstandssitzungen genehmigt werden. 2. Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, können in den Vorstandssitzungen genehmigt werden, falls der Quästor anwesend ist und dadurch der budgetierte Erfolg der Rechnungsperiode nicht unterschritten wird. 3. Der Präsident und der Quästor haben Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden. 4. Eine Veranstaltung gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8 gilt nicht als ausserordentliches Geschäft. 	<p>Dies hat in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen, Missverständnissen und unterschiedlichen Auslegungen geführt. Deswegen machen wir einen Vorschlag, das deutlich zu vereinfachen. Ausserordentliche Geschäfte sind jetzt bis CHF 3000 möglich und der Quästor muss immer anwesend sein. Das ist sinnvoll, weil dieser Übersicht über die Finanzen hat.</p> <p>Dass Events nicht ausserordentlich gesprochen werden können, wurde in letzter Zeit oft ignoriert, durch clevere Ausreden oder mit "absichtlichen Überziehen" umgangen. Diese explizit zu sprechen sorgt für mehr Transparenz. Deswegen machen wir den Vorschlag, das wieder zu ermöglichen. Die Töpfe existieren weiterhin, so sollen möglichst wenige Events gesprochen werden müssen und Kultur hat Freiheit für kleinere Events.</p>
<p>Art. 9 Kulturtöpfe</p> <p>1 Das Ressort für Kultur verfügt über den Budgetposten "FS Event Topf" und "HS Event Topf". Diese Budgetposten haben die Aufgabe, kurzfristig geplante Veranstaltungen gemäss Art 2 Abs. 6, Art. 2 Abs. 7 und Art. 2 Abs. 8 der Statuten, welche über kein</p>	<p>3 Das Ressort für Kultur verfügt über den Budgetposten "FS Event Topf" und "HS Event Topf". Diese Budgetposten haben die Aufgabe, kurzfristig geplante Veranstaltungen gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8, welche über kein eigenes Budget verfügen, zu</p>	<p>Hier das gleiche wie oben. Es soll vereinfacht werden, damit es weniger Missverständnisse gibt. Mit der neuen Version ist es klar, was die Kulturis dürfen und die Kulturis haben mehr Autonomie für kleine Events.</p>

	<p>eigenes Budget verfügen, zu finanzieren.</p> <p>2 Bis zu einem Gesamtaufwand von CHF 1000 kann das Ressort Kultur Events genehmigen, darüber muss das Budget vom Vorstand genehmigt werden.</p> <p>3 Das Präsidium und die Quästur haben Vetorecht bei Event Budgets mit Gesamtaufwand von über CHF 1000. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</p>		<p>finanzieren. Das Ressort für Kultur hat zusammen mit dem restlichen Vorstand folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Events, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 1000.- erfordern, können vom Ressort für Kultur genehmigt werden. Auf Antrag eines einzelnen Vorstands kann über das Budget des Events abgestimmt werden. 2. Events, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, müssen an einer beschlussfähigen Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgestellt werden. Die Vorstandssitzung kann den Event genehmigen, falls der Quästor anwesend ist. 3. Der Präsident und der Quästor haben Vetorecht bei Event Budgets. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden. 	
--	--	--	---	--

GV-Reglement

NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen		ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen		Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
Art. 2 Ausserordentliche Generalversammlung	Das Präsidium beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen <ol style="list-style-type: none"> der Vorstandsmehrheit, oder von wenigstens einem Vierzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder oder 100 stimmberechtigten Mitglieder, oder ...	§ 15 Ausserordentliche Generalversammlung	Der Präsident beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen <ol style="list-style-type: none"> der Vorstandsmehrheit, oder von wenigstens einem Vierzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder, oder ...	Auch hier einfügung der 100 Mitglieder Schwelle für das Einberufen einer ausserordentlichen GV.
Art. 4 Beschlussfähigkeit	1 Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche und ausserordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig.	§ 16 Beschlussfähigkeit	1 Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig. 2 Jede ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens ein Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	Neu ist es nicht mehr notwendig, dass ein Vierzigstel der Mitglieder anwesend ist, damit eine ausserordentliche GV beschlussfähig ist. Dadurch können hier in jedem Fall die Geschäfte besprochen werden und nachdem die Einberufung gleich wie bei der ordentlichen GV erfolgen muss, können auch alle ihre Rechte wahrnehmen.
Art. 6 Antragsfristen	1 Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand über mehr als CHF 1000.-, alle Änderungsanträge an das genehmigte Budget, sowie Anträge auf politische Interessensvertretung, müssen 7 (sieben) Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Sofern es der aktuell gewählte Vorstand einstimmig zulässt, können diese Anträge auch direkt an der GV gestellt werden. ...	§ 18 Antragsfristen	1 Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand über mehr als CHF 1000.-, alle Änderungsanträge an das genehmigte Budget, sowie Anträge auf politische Interessensvertretung, müssen 10 (zehn) Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Sofern es der aktuell gewählte Vorstand einstimmig zulässt, können diese Anträge auch direkt an der GV gestellt werden. ...	Hier Verkürzung der Antragsfrist. In letzter Zeit hat man öfter Änderungen 7 Tage davor noch gebraucht, weil die GV schon in der zweiten Semesterwoche war. Die Frist zum Veröffentlichen der Dokumente ist neu 5 Tage. So bleibt trotzdem genug Zeit, um die Unterlagen ordentlich zu studieren.
Art. 8 Stimmzähler	... 2 Bei offensichtlichen Abstimmungs- und Wahlergebnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn es keine Gegenrede gibt.	§ 41 Stimmzähler	... 2 Wahlen werden immer ausgezählt. Bei offensichtlichen Abstimmungsergebnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn es keine Gegenrede gibt.	Spiegelt den Status-Quo wider. Es gibt keinen Grund, eindeutige Wahlen auszuzählen.

<p>Art. 9 Abstimmungs- und Wahlmodi</p>	<p>... 2 Sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen, gelten folgende Regeln: A. Allgemeine Beschlüsse werden durch das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen gefällt ...</p>	<p>§ 55 Abstimmungs- und Wahlmodi</p>	<p>... 2 Sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen, gelten folgende Regeln: 1. Allgemeine Beschlüsse werden durch das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten gefällt ...</p>	<p>Wenn jemand mitstimmen will, muss sie auch die Stimmkarte heben. Es ergibt keinen Sinn, dass man am Anfang die Legi abgibt, dann drei Stunden im Pub hockt und währenddessen ständig mit "nein" stimmt.</p>
<p>Art. 11 Präsidium und Quästur</p>	<p>Die Wahl des Präsidiums und der Quästur erfolgt im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p>§ 57 Präsidium und Quästor</p>	<p>Die Wahl des Präsidenten und des Quästors erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p>Die Zweidrittelmehrheit hat noch nie Sinn ergeben. Wenn jemand im ersten Wahlgang schon das absolute Mehr erreicht, würde sie auch jegliche Stichwahl sicher gewinnen.</p>

Finanzreglement

NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen		ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen		Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
	Artikel gestrichen	§ 66 Antrag auf eigene Rechnungsführung	1 Kommissionen können durch Beschluss der GV eine eigene Rechnungsführung erhalten. Dies kann durch den Kommissionspräsidenten oder den AMIV-Quästor beantragt werden. Ebenfalls können die erwähnten Personen beantragen, dass die Rechnung einer Kommission wieder durch den AMIV-Quästor geführt wird. Beide Arten von Anträgen müssen zehn Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Bei Neugründung von Kommissionen kann eine eigene Rechnungsführung auch direkt an der GV beantragt werden. Beschlossene Änderungen bezüglich der Rechnungsführung treten jeweils zum Ende der Rechnungsperiode in Kraft. 2 Der AMIV-Quästor und die Revisoren haben der GV zu jedem Antrag auf eigene oder zentrale Rechnungsführung eine Empfehlung zu dessen Annahme oder Ablehnung vorzulegen.	Streichung der eigenen Rechnungsführung. Seit Jahren haben wir keine Kommission mehr, die eine eigene Rechnungsführung hat, und das mit gutem Grund. Alles über den AMIV-Quästor zu machen sichert eine korrekte und übersichtliche Buchhaltung. Wir finden, dass es jetzt an der Zeit ist, die eigene Rechnungsführung komplett zu streichen.
	Artikel gestrichen	§ 65 Eigenkapital	1 Von der GV Kommissionen zugesprochenes Budget verfällt automatisch zum Ende der Rechnungsperiode. Auf begründeten Antrag beim Vorstand kann nicht benötigtes Budget zum Ende der Rechnungsperiode in Kapital der Kommission umgewandelt werden. Dieses wird als Unterkonto des gesamten Eigenkapitals des AMIV geführt. Der Antrag ist vor Ablauf der betroffenen Rechnungsperiode zu stellen. 2 Überzieht eine Kommission ihr Budget, wird die Differenz vom Eigenkapital der Kommission abgezogen. Veränderungen am Kapital von Kommissionen müssen der GV zur Information vorgelegt werden.	Streichung des Eigenkapitals. Dies wird seit Jahren nicht mehr verwendet und sorgt nur für Verwirrung. Die Praxis, dass Kommissionen, die Geld brauchen, an die GV kommen hat sich bewährt. Deswegen könnte man unserer Meinung nach andeuten, das komplett zu streichen.

AMIV-Statuten

NEU: Inhalt neu, Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo), Umformulierungen		ALT: Streichungen, Umformulierungen, Verschiebungen		Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
1. Name und Zweck des Vereins		1. Name und Zweck des Vereins		
Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.		Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.		
Art. 1 Name und Sitz	Der AMIV (Akademischer Maschinen- und Elektroingenieur Verein an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich) ist 1893 gegründet worden und ist ein autonomer Fachverein gemäss Art. 14 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) und Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist der Fachverein der Studierenden an den Departementen "Maschinenbau und Verfahrenstechnik" sowie "Elektrotechnik und Informationstechnologie". Sitz des AMIV ist die Universitätsstrasse 6, 8092 Zürich.	§ 1 Name und Sitz	Der AMIV (Akademischer Maschinen- und Elektroingenieur Verein an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich) ist 1893 gegründet worden und ist ein autonomer Fachverein gemäss § 11 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) und § 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist der Fachverein der Studierenden an den Departementen "Maschinenbau und Verfahrenstechnik" sowie "Elektrotechnik und Informationstechnologie". Sitz des AMIV ist die Universitätsstrasse 6, 8092 Zürich.	Anpassung auf neue VSETH-Rechtsordnung
Art. 2 Zweck	Der AMIV ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zweck des Vereins ist den Studierenden die Integration in die Gemeinschaft der Hochschule zu erleichtern und sich ihrer Probleme anzunehmen. Dieser Zweck wird verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> a. durch Vertretung gegenüber Lehrkörper, Hochschulgremien und -behörden, b. durch Beratung in Studienfragen, c. durch Vertretung gegenüber Industrie, Wirtschaft und anderen Hochschulen, d. durch eine rasche und umfassende Information mit geeigneten Mitteln, e. durch die Unterstützung mit Hilfsmitteln für 	§ 2 Zweck	Der AMIV ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zweck des Vereins ist den Studierenden die Integration in die Gemeinschaft der Hochschule erleichtern und sich ihrer Probleme anzunehmen. Dieser Zweck wird verfolgt: <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vertretung gegenüber Lehrkörper, Hochschulgremien und -behörden, 2. durch Beratung in Studienfragen, 3. durch Vertretung gegenüber Industrie, Wirtschaft und anderen Hochschulen, 4. durch eine rasche und umfassende Information mit geeigneten Mitteln, 5. durch die Unterstützung mit Hilfsmitteln für 	Sprachliche Anpassungen

	<p>das Studium,</p> <p>f. durch die Durchführung von Exkursionen,</p> <p>g. durch die Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen,</p> <p>h. durch die Organisation von geselligen, sportlichen und kulturellen Anlässen.</p>		<p>das Studium,</p> <p>6. durch die Durchführung von Exkursionen,</p> <p>7. durch die Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen,</p> <p>8. durch die Organisation von geselligen, sportlichen und kulturellen Anlässen.</p>	
2. Mitglieder		2. Mitglieder		
Art. 3 Formen der Mitgliedschaft	<p>Der Verein besteht aus:</p> <p>a. ordentlichen Mitgliedern,</p> <p>b. ausserordentlichen Mitgliedern,</p> <p>c. Ehrenmitgliedern.</p>	§ 6 Formen der Mitgliedschaft	<p>Der Verein besteht aus:</p> <p>1. ordentlichen Mitgliedern,</p> <p>2. ausserordentlichen Mitgliedern,</p> <p>3. Ehrenmitgliedern.</p>	
Art. 4 Ordentliche Mitglieder	<p>1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind automatisch alle VSETH-Mitglieder der Studiengänge, die dem AMIV in der Zuordnungsliste des VSETH zugeordnet sind. Der Mitgliederrat (MR) des VSETH beschliesst die Zuordnung von Studiengängen zum AMIV (Art. 2 des Reglements über die Fachvereine des VSETH (Fachvereinsreglement)).</p> <p>2 Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag pro Semester direkt an den VSETH. Ausschliesslich der VSETH legt die Höhe des Beitrages fest.</p>	§4 Ordentliche Mitglieder	<p>Ordentliche Mitglieder des Vereins sind automatisch alle VSETH-Mitglieder, die den Departementen “Maschinenbau und Verfahrenstechnik” oder “Elektrotechnik und Informationstechnologie” der ETH Zürich angehören. Der Mitgliederrat (MR) des VSETH beschliesst die Zuordnung von Studiengängen zum AMIV (§ 13 der VSETH-Statuten).</p> <p>Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag pro Semester direkt an den VSETH. Ausschliesslich der VSETH legt die Höhe des Beitrages fest.</p>	Anpassung auf neue VSETH-Rechtsordnung
Art. 5 Ausserordentlich e Mitglieder	<p>1 Die ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 3 des Fachvereinsreglements des VSETH können alle natürlichen Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft im AMIV nicht offensteht. Die Bewerbung als ausserordentliches Mitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand. Eine beschlussfähige Vorstandssitzung entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über alle seit der letzten Generalversammlung aufgenommenen ausserordentlichen Mitglieder. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem</p>	§ 5 Ausserordentlich e Mitglieder	<p>Die ausserordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft im AMIV nicht offensteht. Die Bewerbung als ausserordentliches Mitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand. Eine beschlussfähige Vorstandssitzung entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über alle seit der letzten Generalversammlung aufgenommenen ausserordentlichen Mitglieder. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Recht auf</p>	

	<p>Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Recht auf Rekurs an der Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>2 Ausserordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag von CHF 10.- pro Semester direkt an den AMIV. Bei einer Aufnahme muss der Beitrag für das laufende Semester in voller Höhe geleistet werden.</p>		<p>Rekurs an der Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>Ausserordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag von CHF 10.- pro Semester direkt an den AMIV. Bei einer Aufnahme muss der Beitrag für das laufende Semester in voller Höhe geleistet werden.</p>	
Art. 6 Ehrenmitglieder	<p>1 Die Ehrenmitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, die einen substantiellen Beitrag zum Vereinswesen des AMIV geliefert haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft müssen 7 (sieben) Tage vor der GV gestellt werden.</p> <p>2 Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.</p>	§ 6 Ehrenmitglieder	<p>Die Ehrenmitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, die einen substantiellen Beitrag zum Vereinswesen des AMIV geliefert haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft müssen 10 (zehn) Tage vor der GV gestellt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.</p>	Konsistente Gliederung, sprachliche Anpassung
Art. 7 Rechte der Mitglieder	<p>1 Jedes Mitglied gemäss Art. 3 geniesst sämtliche Vorteile des Vereins und besitzt das Antrags- sowie Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung. Die Mitglieder haben jederzeit Einblick in die Protokolle. Sie können Revisorenberichte, Bilanzen und das Budget vor der Generalversammlung einsehen.</p> <p>2 Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und hat Stimm- bzw. Wahlrechte gemäss Art. 5 des GV-Reglements.</p>	§7 Rechte der Mitglieder	<p><u>1 Jedes ordentliche Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.</u></p> <p><u>2 Jedes ausserordentliche Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht, jedoch nicht das Wahlrecht für folgende Gremien (§ 13 der VSETH-Statuten):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Präsidium oder Hochschulpolitik des Fachvereinsvorstands;</u> 2. <u>FR-Delegierte</u> 3. <u>MR-Delegierte</u> 4. <u>Vertretungen des Studienganges</u> <p><u>Ausserdem besitzen diese Personen kein aktives Wahlrecht für den Fachvereinsvorstand. Im Weiteren können diese Personen nicht mehr als zwei Personen im Vorstand ausmachen. Mitglieder welche den Kategorien c, d und f, nach Art. 6 gemäss der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH), angehören und Nicht-Mitglieder besitzen für oben</u></p>	Ziffern 1 und 2 ins GV-Reglement verschoben

			<p><u>genannte Ämter auch kein passives Wahlrecht.</u></p> <p>3 Jedes Mitglied gemäss § 3 geniesst sämtliche Vorteile des Vereins und besitzt das Antrags- sowie Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung. Die Mitglieder haben jederzeit Einblick in die Protokolle. Sie können Revisorenberichte, Bilanzen und das Budget vor der Generalversammlung einsehen.</p>	
Art. 8 Pflichten der Mitglieder	<p>1 Jedes Mitglied ist gehalten, alle vom Vorstand einberufenen Versammlungen zu besuchen.</p> <p>2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Arbeiten genau auszuführen.</p> <p>3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich generell an die von offiziellen AMIV-Organen festgelegten Regeln zu halten.</p> <p>4 Pflichtverletzungen können mit Ausschluss von Dienstleistungen gemäss Art. 9 oder Ausschluss gemäss Art. 11 geahndet werden.</p>	§ 8 Pflichten der Mitglieder	<p>1 Jedes Mitglied ist gehalten, alle vom Vorstand einberufenen Versammlungen zu besuchen.</p> <p>2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Arbeiten genau auszuführen.</p> <p>3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich generell an die von offiziellen AMIV-Organen festgelegten Regeln zu halten.</p> <p>4 Pflichtverletzungen können mit Ausschluss gemäss §10 geahndet werden.</p>	
Art. 9 Ausschluss von Dienstleistungen	<p>Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die nur AMIV-Mitgliedern zur Verfügung stehen, ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung).</p>			
Art. 10 Ende der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt automatisch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für ordentliche Mitglieder: Durch Austritt nach Art. 5 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH), 2. Für ausserordentliche Mitglieder: Durch Nichtbezahlen des Semesterbeitrages, 3. Durch Ausschluss gemäss Art. 11, 4. Durch Todesfall. 	§ 9 Ende der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austritt aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder), 2. Nichtbezahlen des Semesterbeitrages (für ausserordentliche Mitglieder), 3. Ausschluss durch die Generalversammlung, 4. Todesfall. 	Sprachliche Präzision und Anpassung auf neue VSETH-Rechtsordnung

Art. 11 Ausschluss	<p>1 Bei ordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand oder die Generalversammlung nach Art. 6 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) den Ausschluss vom VSETH beim Mitgliederrat des VSETH beantragen.</p> <p>2 Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr aus dem Verein ausschliessen.</p>	§ 10 Ausschluss	<p>Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehr von Ämtern, Veranstaltungen und Dienstleistungen des AMIV ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung) und den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen.</p>	Die VSETH Statuten regeln den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern neu. Dementsprechend muss dieser Artikel angepasst werden.
3. Vereinsvermögen		3. Vereinsvermögen		
Art. 12 Mittel	Die Einnahmen des AMIV bestehen grundsätzlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.	§ 11 Mittel	Die Einnahmen des AMIV bestehen grundsätzlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.	.
Art. 13 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des AMIV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.	§ 12 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des AMIV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.	
4. Organe des Vereins		4. Organe des Vereins		
Art. 14 Organe	Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalversammlung (GV), 2. der Vorstand, 3. die Kommissionen, 4. die Vertreter in hochschulpolitischen Gremien, 5. die Revisoren. 	§ 13 Organe	Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalversammlung (GV), 2. der Vorstand, 3. die Kommissionen, 4. die Vertreter in hochschulpolitischen Gremien, 5. die Revisoren. <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, im Rahmen seiner Statuten, über alle Belange des AMIV zu verhandeln und zu beschliessen.</p>	Letzter Absatz verschoben nach §14
4.1 Generalversammlung (GV)		4.1 Generalversammlung (GV)		
Art. 15 Grundlage	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, im Rahmen seiner Statuten,			

	über alle Belange des AMIV zu verhandeln und zu beschliessen.			
Art. 16 Geschäfte	Die GV <ol style="list-style-type: none"> 1. genehmigt das Protokoll, 2. genehmigt die Rechnung, 3. entlastet den Vorstand, 4. legt das Budget fest, 5. wählt die Vereins-Organen gemäss Art. 14 für die Amtsdauer von einem Semester, 6. revidiert die Statuten gemäss Art. 33 oder löst den Verein auf gemäss Art. 32, und 7. behandelt Anträge der Mitglieder 	§ 17 Geschäfte	Die GV <ol style="list-style-type: none"> 1. genehmigt das Protokoll, 2. genehmigt die Rechnung, 3. entlastet den Vorstand, 4. legt das Budget fest, 5. wählt die Vereins-Organen gemäss § 13 für die Amtsdauer von einem Semester, 6. revidiert die Statuten gemäss § 37 oder löst den Verein auf gemäss § 36, und 7. behandelt Anträge der Mitglieder 	
Art. 17 GV-Reglement	Die Details zur Einberufung und dem Ablauf einer GV (namentlich alle Verfahrensregeln, die Anwendung finden) sind im "GV-Reglement des AMIV" im Anhang A zu diesen Statuten geregelt.	§ 19 Geschäftsordnung	Die Details zur Einberufung und dem Ablauf einer GV (namentlich alle Verfahrensregeln, die Anwendung finden) sind in der "Geschäftsordnung der AMIV Generalversammlung" im Anhang A zu diesen Statuten geregelt.	
	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>	§ 14 <u>Ordentliche Generalversammlung</u>	<u>Ordentliche Generalversammlungen finden einmal pro Semester statt. Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail, auf der AMIV Website und per Aushang mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher eingeladen. Die folgenden Dokumente müssen 7 (sieben) Tage vor der GV für alle Mitglieder publiziert werden:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Traktandenliste</u> 2. <u>provisorisches Budget, vorläufige Abrechnung und Zwischenrevisionsbericht (bei Herbstsemester-GVs)</u> 3. <u>komplette Abrechnung und Revisionsbericht (bei Frühjahrssemester-GVs)</u> 4. <u>alle fristgerecht eingegangenen Anträge und Änderungsanträge</u> 5. <u>Semesterberichte der Kommissionen und Vorstände</u> 	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>
	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>	§ 15 <u>Ausserordentlich</u>	<u>Der Präsident beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen</u>	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>

		<u>§ Generalversammlung</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Vorstandsmeerheit, oder</u> 2. <u>von wenigstens einem Vierzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder, oder</u> 3. <u>des Fachvereinsrates des VSETH (FR) (§ 13 der VSETH-Statuten), oder</u> 4. <u>der Revisoren,</u> <u>wenn ihm ein schriftlicher Antrag vorliegt. Die Mitglieder werden dabei wie zu einer ordentlichen GV gemäss § 14 eingeladen.</u>	
	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>	<u>§ 16 Beschlussfähigkeit</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1 <u>Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig.</u> 2 <u>Jede ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens ein Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</u> 	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>
	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>	<u>§ 18 Antragsfristen</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1 <u>Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand über mehr als CHF 1000.-, alle Änderungsanträge an das genehmigte Budget, sowie Anträge auf politische Interessensvertretung, müssen 10 (zehn) Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Sofern es der aktuell gewählte Vorstand einstimmig zulässt, können diese Anträge auch direkt an der GV gestellt werden.</u> 2 <u>Sonstige Anträge (insbesondere Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand von unter CHF 1000.-) können direkt an der GV vorgetragen werden. Sie müssen vor der Abstimmung über den Antrag schriftlich eingereicht werden.</u> 	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>
	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>	<u>§ 20 Protokoll</u>	<u>Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss spätestens 30 (dreissig) Tage später im offiziellen Organ des AMIV publiziert werden und gilt weitere 30 (dreissig) Tage später als provisorisch genehmigt, sofern keine schriftlichen Änderungsanträge beim Vorstand eingegangen sind.</u>	<i>Ins GV-Reglement verschoben</i>
4.2 Vorstand		4.2 Vorstand		

Art. 18 Grundlage	Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.			
Art. 19 Zusammensetzung	<p>1 Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidium 2. Quästur 3. Ressort für Hochschulpolitik 4. Ressort für Information 5. Ressort für Kultur 6. Ressort für Externe Beziehungen 7. Ressort für Infrastruktur 8. Ressort für IT <p>2 Die Ämter Präsidium und Quästur müssen von jeweils einer unterschiedlichen Person innegehalten werden.</p>	§ 21 Zusammensetzung	<p>Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident 2. Quästor 3. Ressort für Hochschulpolitik 4. Ressort für Information 5. Ressort für Kultur 6. Ressort für Externe Beziehungen 7. Ressort für Infrastruktur 8. Ressort für IT <p>Ämterkumulation ist zulässig.</p>	
Art. 20 Vorstandsreglement	Pflichten und Rechte des Vorstands werden im "Vorstandsreglement des AMIV" im Anhang A zu diesen Statuten festgehalten.			
	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>	§ 22 <u>Aufgabe</u>	<p><u>1 Der Vorstand wird im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Die Realisierung der Vereinszwecke</u> <u>gemäss § 2.1 und § 2.2 ist Sache des Ressorts für Hochschulpolitik,</u> <u>gemäss § 2.3 Sache des Ressorts für Externe Beziehungen,</u> <u>gemäss § 2.4 und § 2.5 Sache des Ressorts für Information,</u> <u>gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8 Sache des Ressorts für Kultur</u></p> <p><u>2 Das Ressort für Infrastruktur übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Räumlichkeiten des AMIV, das Ressort IT alle</u></p>	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>

			<u>Aufgaben im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des AMIV.</u>	
	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>	<u>§ 23 Vorstandssitzungen</u>	<p><u>1 Der Vorstand hält während des Semesters mindestens einmal wöchentlich Sitzungen ab, geleitet durch den Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidenten Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.</u></p> <p><u>2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</u></p> <p><u>3 An der ersten Vorstandssitzung nach der GV ist ein Vizepräsident innerhalb des Vorstands zu wählen, welcher in Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten übernimmt. Der Vizepräsident muss ein ordentliches Mitglied sein.</u></p>	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>
	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>	<u>§ 25 Pflichten der Vorstandsmitglieder</u>	<p><u>1 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Durch Beschluss der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Der Präsident hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher. Der Präsident vertritt den AMIV im Fachvereinsrat (FR) des VSETH; auf Wunsch kann er dieses Amt delegieren.</u></p> <p><u>2 Der Quästor besorgt das Rechnungswesen. Die Details hierfür sind im "Finanzreglement des AMIV" im Anhang B dieser Statuten geregelt.</u></p> <p><u>3 Die weiteren Pflichten jedes Vorstands-Ressorts sind in einem Pflichtenheft aufgeführt, die den Statuten immer beizulegen und der GV zur Information vorzulegen sind.</u></p>	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>
	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>	<u>§ 26 Zeichnungsberechtigung</u>	<u>1 Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Quästor kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Gesamt-Vorstand ist</u>	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>

			<p><u>über geleistete Zeichnungen zu informieren.</u> <u>2 Abweichende und ergänzende Regelungen betreffend der Vereinskonten sind im Anhang B "Finanzreglement des AMIV" aufgeführt.</u></p>	
	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>	<p><u>§ 26</u> <u>Finanzkompetenz</u></p>	<p><u>1 Ein Budgetposten kann von der GV an eine verantwortliche Person gebunden werden. Der Vorstand verfügt über die nicht personengebundenen Budgetposten.</u> <u>2 Der Vorstand hat, sofern beschlussfähig, folgende Kompetenzen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 1000.- erfordern, können in den Vorstandssitzungen genehmigt werden.</u> <u>2. Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, können in den Vorstandssitzungen genehmigt werden, falls der Quästor anwesend ist und dadurch der budgetierte Erfolg der Rechnungsperiode nicht unterschritten wird.</u> <u>3. Der Präsident und der Quästor haben Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</u> <u>4. Eine Veranstaltung gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8 gilt nicht als ausserordentliches Geschäft.</u> <p><u>3 Das Ressort für Kultur verfügt über den Budgetposten "FS Event Topf" und "HS Event Topf". Diese Budgetposten haben die Aufgabe, kurzfristig geplante Veranstaltungen gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8, welche über kein eigenes Budget verfügen, zu finanzieren. Das Ressort für Kultur hat zusammen mit</u></p>	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>

			<p>dem restlichen Vorstand folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Events, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 1000.- erfordern, können vom Ressort für Kultur genehmigt werden. Auf Antrag eines einzelnen Vorstands kann über das Budget des Events abgestimmt werden.</u> 2. <u>Events, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, müssen an einer beschlussfähigen Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgestellt werden. Die Vorstandssitzung kann den Event genehmigen, falls der Quästor anwesend ist.</u> 3. <u>Der Präsident und der Quästor haben Vetorecht bei Event Budgets. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</u> 	
4.3 Kommissionen		4.3 Kommissionen		
Abs. 21 Grundlage	Bei Bedarf kann die GV Kommissionen bilden, welche jeweils einem Vorstandsressort oder dem Vorstand als Ganzes unterstehen. Die GV legt für jede einzelne Kommission deren Rechte und Pflichten in einem Kommissionsreglement fest. Dieses regelt Organisation, Tätigkeit und Kompetenzen der Kommission.	§ 27 Grundlage	Bei Bedarf kann die GV Kommissionen bilden, welche jeweils einem Vorstandsressort oder dem Vorstand als Ganzes unterstehen. Die GV legt für jede einzelne Kommission deren Rechte und Pflichten in einem Kommissionsreglement fest. Dieses regelt Organisation, Tätigkeit und Kompetenzen der Kommission.	.
Abs. 22 Organisation	Jede Kommission hat ein gewähltes Präsidium. Dieses besteht aus ein oder zwei Personen und ist für die ordnungsgemässe Führung und die Finanzen der Kommission verantwortlich.	§ 28 Organisation	<p>1 Jede Kommission hat einen gewählten Präsidenten, und für den Fall einer eigenen Rechnungsführung einen gewählten Quästor.</p> <p>2 Der Kommissionspräsident orientiert den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied laufend über die Arbeit. Er erstattet am Ende jedes Semesters zuhanden der GV Bericht über die Tätigkeit der Kommission. Die Semesterberichte müssen vierzehn (14 Tage) vor der GV eingereicht werden.</p> <p>3 Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung</p>	<p>Hier wird die Möglichkeit zur eigenen Rechnungsführung gestrichen. Ausserdem ist es der Kommission überlassen, wie die zwei gewählten Personen die Arbeit aufteilen. Dies bildet den Status-Quo besser ab, siehe BrauKo und RDs.</p> <p>Aus Absatz 2 wurde ein eigener Paragraph.</p>

			können einen gewählten Finanzverantwortlichen haben.	
Abs. 23 Berichterstattung	Das Kommissionspräsidium orientiert den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied laufend über die Arbeit. Es erstattet am Ende jedes Semesters zuhänden der GV Bericht über die Tätigkeit der Kommission. Die Semesterberichte müssen 14 (vierzehn) Tage vor der GV eingereicht werden.			
Abs. 24 Finanzen	Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen, haben jedoch keine eigene Rechnungsführung. Die Rechte, Pflichten und Kompetenzen bezüglich der Finanzen von Kommissionen sind im "Finanzreglement des AMIV" im Anhang C der Statuten geregelt.	§ 29 Finanzen	Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen, haben jedoch grundsätzlich keine eigene Rechnungsführung. Die Rechte, Pflichten und Kompetenzen bezüglich der Finanzen von Kommissionen sind im "Finanzreglement des AMIV" im Anhang B der Statuten geregelt.	
Abs. 25 Auflösung	Kommissionen können durch die GV mit Zweidrittelmehr aufgelöst werden. Das Eigentum der Kommissionen geht bei Auflösung an den Verein über.	§ 30 Auflösung	Kommissionen können durch die GV mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Das Eigentum der Kommissionen geht bei Auflösung an den Verein über.	Zweidrittelmehr ist im GV-Reglement eindeutig geregelt.
4.4 Vertretungen in hochschulpolitischen Gremien		4.4 Vertreter in hochschulpolitischen Gremien		
Art. 26 Grundlage	1 Der AMIV kennt folgende Vertretungen im VSETH 1. Delegierte am Fachvereinsrat 2. Delegierte am Mitgliederrat und in den Departementen des D-ITET und D-MAVT 3. Mitglieder der Departementskonferenz 4. Mitglieder der Unterrichtskommission 5. Mitglieder einer Berufungskommission 6. Mitglieder von weiteren Gremien 2 Delegierte und Mitglieder vertreten die Interessen der AMIV Mitglieder in diesen Gremien.	§ 31 Aufgabe	Die Vertreter in hochschulpolitischen Gremien vertreten die Interessen des AMIV in den für die Hochschulpolitik zuständigen Gremien der Departemente D-MAVT und D-ITET sowie im Mitgliederrat (MR) des VSETH.	Genauere Definition der Vertretungen wie im Fachvereinsreglement, Fachvereinsratsreglement sowie Mitgliederratsreglement des VSETH.
Art. 27 Wahl	1 Die Delegierten am Mitgliederrat des VSETH und die Mitglieder der Departementskonferenz sowie der			Dies bildet den Status Quo ab.

	<p>Unterrichtskommission werden von der Generalversammlung jeweils für ein Semester gewählt.</p> <p>2 Mitglieder von Berufungskommissionen und weiteren Gremien in den Departementen von den jeweiligen Vorständen im Ressort Hochschulpolitik bestimmt.</p>			
Art. 28 Organisation	<p>1 Das Präsidium ist verantwortlich für die Vertretungen im VSETH.</p> <p>2 Die Vorstände im Ressort Hochschulpolitik sind verantwortlich für die Vertretungen in den Departementen.</p>	§ 32 Organisation	Die Aufsicht über die Vertreter haben die Vorstände im Ressort Hochschulpolitik, an diese muss durch die Vertreter auch regelmässig Bericht erstattet werden	Auch hier Status Quo.
4.5 Revisoren		4.5 Revisoren		
Art. 29 Grundlage	Die Revisoren kontrollieren die Arbeit des Vorstandes und insbesondere das Rechnungswesen des Vereins inklusive aller Kommissionen. Sie erstatten einen Revisionsbericht mit Empfehlungen an die GV.	§ 33 Aufgabe	Die Revisoren kontrollieren die Arbeit des Vorstandes und insbesondere das Rechnungswesen des Vereins inklusive aller Kommissionen. Sie erstatten einen Revisionsbericht mit Empfehlungen an die GV.	
Art. 30 Wahl	Zur Wahl zum Revisor dürfen sich sämtliche natürliche und juristische Personen wählen lassen, die nicht dem Vorstand angehören.	§ 34 Wahl	Zur Wahl zum Revisor dürfen sich sämtliche natürliche und juristische Personen wählen lassen, insbesondere auch ausserordentliche und Ehrenmitglieder.	Klarer formuliert gemeinsam mit dem, was im nächsten Absatz stand.
Art. 31 Organisation	Die Revisorengruppe besteht aus drei Mitgliedern. Die Revisoren können einen geschulten Buchhalter zu Rate ziehen.	§ 35 Organisation	Die Revisorengruppe besteht aus drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können der Revisorengruppe nicht angehören. Die Revisoren können einen geschulten Buchhalter zu Rate ziehen.	Verschieben in Absatz davor.
5 Schlussbestimmungen		5 Schlussbestimmungen		
Art. 32 Vereinsauflösung	Über Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Zum Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von wenigstens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder	§ 36 Vereinsauflösung	Über Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Zum Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von wenigstens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder	

	notwendig. Bei Auflösung des Vereins wird sein Eigentum dem VSETH übergeben.		notwendig. Bei Auflösung des Vereins wird sein Eigentum dem VSETH übergeben.	
Art. 33 Statuten	<p>1 Zu den Statuten gehören folgende Anhänge. Sie unterliegen den selben Revisionsbedingungen wie die Statuten selbst.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhang A: Vorstandsreglement des AMIV 2. Anhang B: GV-Reglement des AMIV 3. Anhang C: Finanzreglement des AMIV <p>2 Statutenänderungen aller Art und die Annahme der geänderten Statuten können an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und unter der Voraussetzung der Präsenz von einem Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder oder 100 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.</p> <p>3 Anträge auf Statutenänderung müssen mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht (und von diesem sofort publiziert) werden. Änderungsanträge hierzu dürfen von allen Mitgliedern bis spätestens 7 (sieben) Tage vor der GV schriftlich eingereicht und müssen vom Vorstand sofort publiziert werden.</p> <p>4 Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Generalversammlung vom 02. März 2022 revidiert worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten nach Genehmigung durch die zuständigen Organe des VSETH am 01. April 2022 in Kraft.</p>	§ 37 Statuten	<p>1 Zu den Statuten gehören folgende Anhänge. Sie unterliegen den selben Revisionsbedingungen wie die Statuten selbst.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhang A: Geschäftsordnung der AMIV Generalversammlung 2. Anhang B: Finanzreglement des AMIV <p>2 Statutenänderungen aller Art und die Annahme der geänderten Statuten können an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und unter der Voraussetzung der Präsenz von einem Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.</p> <p>3 Anträge auf Statutenänderung müssen mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht (und von diesem sofort publiziert) werden. Änderungsanträge hierzu dürfen von allen Mitgliedern bis spätestens 7 (sieben) Tage vor der GV schriftlich eingereicht und müssen vom Vorstand sofort publiziert werden.</p> <p>4 Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Generalversammlung vom 06. März 2019 revidiert worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten nach Genehmigung durch die zuständigen Organe des VSETH am 01. Oktober 2019 in Kraft.</p>	Hier soll darauf Rücksicht genommen werden, dass es mit dem wachsenden Verein immer schwieriger wird, genug Personen für eine Statutenänderung an die GV zu bekommen.

Anhang A: Vorstandsreglement des AMIV

NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen		ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen		Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
Allgemeines				
Art. 1 Aufgabe	<p>1 <u>Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein. Durch Beschluss der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Das Präsidium hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher.</u></p> <p>2 <u>Die Quästur besorgt das Rechnungswesen. Die Details hierfür sind im "Finanzreglement des AMIV" im Anhang C dieser Statuten geregelt.</u></p> <p>3 Die Realisierung der Vereinszwecke gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Statuten des AMIV ist Sache des Ressorts für Hochschulpolitik, gemäss Art. 2 Abs. 3 Sache des Ressorts für Externe Beziehungen, gemäss Art. 2 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 5 Sache des Ressorts für Information, gemäss Art. 2 Abs. 6, Art. 2 Abs. 7 und Art. 2 Abs. 8 Sache des Ressorts für Kultur</p> <p>4 Das Ressort für Infrastruktur übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Räumlichkeiten des AMIV, das Ressort IT alle Aufgaben im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des AMIV.</p>	§ 22 Aufgabe	<p>1 <u>Der Vorstand wird im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.</u> Die Realisierung der Vereinszwecke gemäss § 2.1 und § 2.2 ist Sache des Ressorts für Hochschulpolitik, gemäss § 2.3 Sache des Ressorts für Externe Beziehungen, gemäss § 2.4 und § 2.5 Sache des Ressorts für Information, gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8 Sache des Ressorts für Kultur</p> <p>2 Das Ressort für Infrastruktur übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Räumlichkeiten des AMIV, das Ressort IT alle Aufgaben im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des AMIV.</p>	
Art. 2 Pflichten der Vorstandsmitglie	Die weiteren Pflichten jedes Vorstands-Ressorts sind in einem Pflichtenheft aufgeführt, die den Statuten immer beizulegen und der GV zur Information	§ 25 Pflichten der Vorstandsmitglie	1 <u>Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Durch</u>	

der	vorzulegen sind.	der	<u>Beschluss der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Der Präsident hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher. Der Präsident vertritt den AMIV im Fachvereinsrat (FR) des VSETH; auf Wunsch kann er dieses Amt delegieren.</u> <u>2 Der Quästor besorgt das Rechnungswesen. Die Details hierfür sind im "Finanzreglement des AMIV" im Anhang B dieser Statuten geregelt.</u> 3 Die weiteren Pflichten jedes Vorstands-Ressorts sind in einem Pflichtenheft aufgeführt, die den Statuten immer beizulegen und der GV zur Information vorzulegen sind.	
Art. 3 Vorstandssitzungen	1 Der Vorstand hält während des Semesters mindestens einmal wöchentlich Sitzungen ab, geleitet durch das Präsidium. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidiums Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.	§ 23 Vorstandssitzungen	1 Der Vorstand hält während des Semesters mindestens einmal wöchentlich Sitzungen ab, geleitet durch den Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidenten Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. <u>3 An der ersten Vorstandssitzung nach der GV ist ein Vizepräsident innerhalb des Vorstands zu wählen, welcher in Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten übernimmt. Der Vizepräsident muss ein ordentliches Mitglied sein.</u>	Abs. 3 nach unten in § 4 verschoben
Art. 4 Vizepräsidium	An der ersten Vorstandssitzung nach der GV ist ein Vizepräsidium innerhalb des Vorstands zu wählen, welches in Abwesenheit des Präsidiums dessen Rechte und Pflichten übernimmt. Das Vizepräsidium muss ein ordentliches Mitglied sein.			
Art. 5 Vertretungen	1 <u>Das Präsidium vertritt den AMIV im Fachvereinsrat (FR) des VSETH; auf Wunsch kann es dieses Amt delegieren.</u>			

	<p>2 Das Präsidium ist verantwortlich für alle Vertretungen im VSETH, die Vorstände im Ressort Hochschulpolitik für die Vertretungen in den Departementen gemäss Art. 28 der Statuten.</p>			
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	<p>1 Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidium oder der Quästur kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Gesamtvorstand ist über geleistete Zeichnungen zu informieren.</p> <p>2 Abweichende und ergänzende Regelungen betreffend der Vereinskonten sind im Anhang B "Finanzreglement des AMIV" aufgeführt.</p>	§ 26 Zeichnungsberechtigung	<p>1 Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Quästor kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Gesamt-Vorstand ist über geleistete Zeichnungen zu informieren.</p> <p>2 Abweichende und ergänzende Regelungen betreffend der Vereinskonten sind im Anhang B "Finanzreglement des AMIV" aufgeführt.</p>	
Art. 7 Berichterstattung	<p>1 Jedes Ressort erstattet am Ende jedes Semesters zuhanden der GV Bericht über die Tätigkeit der Kommission. Die Semesterberichte müssen vierzehn (14 Tage) vor der GV eingereicht werden.</p> <p>2 Das Präsidium verfasst auf Grund der Berichte der anderen Vorstandsmitglieder und der Kommissionen einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Semester. Er gilt neben dem Revisionsbericht als Basis für die Entlastung des Vorstandes.</p>			Festschreiben der Berichterstattung wie bei den Kommissionen. Absatz 2 wurde vom GV-Reglement hierhin verschoben.
Art. 8 Ausserordentliche Geschäfte	<p>1 Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, können vom Vorstand genehmigt werden, sofern die Quästur miteinbezogen ist.</p> <p>2 Das Präsidium und die Quästur haben Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</p>	§ 26 Finanzkompetenz	<p>1 Ein Budgetposten kann von der GV an eine verantwortliche Person gebunden werden. Der Vorstand verfügt über die nicht personengebundenen Budgetposten.</p> <p>2 Der Vorstand hat, sofern beschlussfähig, folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 1000.- erfordern, können in den Vorstandssitzungen genehmigt werden. 2. Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- 	<p>Dies hat in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen, Missverständnissen und unterschiedlichen Auslegungen geführt. Deswegen machen wir einen Vorschlag, das deutlich zu vereinfachen. Ausserordentliche Geschäfte sind jetzt bis CHF 3000 möglich und der Quästor muss immer anwesend sein. Das ist sinnvoll, weil dieser Übersicht über die Finanzen hat.</p> <p>Dass Events nicht ausserordentlich gesprochen werden können, wurde in letzter Zeit oft ignoriert, durch clevere Ausreden oder mit "absichtlichen Überziehen" umgangen.</p>

			<p>erfordern, können in den Vorstandssitzungen genehmigt werden, falls der Quästor anwesend ist und dadurch der budgetierte Erfolg der Rechnungsperiode nicht unterschritten wird.</p> <p>3. Der Präsident und der Quästor haben Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</p> <p>4. Eine Veranstaltung gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8 gilt nicht als ausserordentliches Geschäft.</p>	<p>Diese explizit zu sprechen sorgt für mehr Transparenz. Deswegen machen wir den Vorschlag, das wieder zu ermöglichen. Die Töpfe existieren weiterhin, so sollen möglichst wenige Events gesprochen werden müssen und Kultur hat Freiheit für kleinere Events.</p>
<p>Art. 9 Kulturtöpfe</p>	<p>1 Das Ressort für Kultur verfügt über den Budgetposten "FS Event Topf" und "HS Event Topf". Diese Budgetposten haben die Aufgabe, kurzfristig geplante Veranstaltungen gemäss Art 2 Abs. 6, Art. 2 Abs. 7 und Art. 2 Abs. 8 der Statuten, welche über kein eigenes Budget verfügen, zu finanzieren.</p> <p>2 Bis zu einem Gesamtaufwand von CHF 1000 kann das Ressort Kultur Events genehmigen, darüber muss das Budget vom Vorstand genehmigt werden.</p> <p>3 Das Präsidium und die Quästur haben Vetorecht bei Event Budgets mit Gesamtaufwand von über CHF 1000. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</p>		<p>3 Das Ressort für Kultur verfügt über den Budgetposten "FS Event Topf" und "HS Event Topf". Diese Budgetposten haben die Aufgabe, kurzfristig geplante Veranstaltungen gemäss § 2.6, § 2.7 und § 2.8, welche über kein eigenes Budget verfügen, zu finanzieren. Das Ressort für Kultur hat zusammen mit dem restlichen Vorstand folgende Kompetenzen:</p> <p>1. Events, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 1000.- erfordern, können vom Ressort für Kultur genehmigt werden. Auf Antrag eines einzelnen Vorstands kann über das Budget des Events abgestimmt werden.</p> <p>2. Events, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, müssen an einer beschlussfähigen Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgestellt werden. Die Vorstandssitzung kann den Event genehmigen, falls der Quästor anwesend ist.</p> <p>3. Der Präsident und der Quästor haben Vetorecht bei Event Budgets. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.</p>	<p>Hier das gleiche wie oben. Es soll vereinfacht werden, damit es weniger Missverständnisse gibt. Mit der neuen Version ist es klar, was die Kulturis dürfen und die Kulturis haben mehr Autonomie für kleine Events.</p>

Anhang B: GV-Reglement des AMIV

NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen		ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen		Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
Allgemeines				
Art. 1 Ordentliche Generalversammlung	<p>Ordentliche Generalversammlungen finden einmal pro Semester statt. Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail, auf der AMIV Website und per Aushang mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher eingeladen. Die folgenden Dokumente müssen 5 (fünf) Tage vor der GV für alle Mitglieder publiziert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Traktandenliste 2. provisorisches Budget, vorläufige Abrechnung und Zwischenrevisionsbericht (bei Herbstsemester-GVs) 3. komplette Abrechnung und Revisionsbericht (bei Frühjahrssemester-GVs) 4. alle fristgerecht eingegangenen Anträge und Änderungsanträge 5. Semesterberichte der Kommissionen und Vorstände 	§ 14 Ordentliche Generalversammlung	<p>Ordentliche Generalversammlungen finden einmal pro Semester statt. Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail, auf der AMIV Website und per Aushang mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher eingeladen. Die folgenden Dokumente müssen 7 (sieben) Tage vor der GV für alle Mitglieder publiziert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Traktandenliste 7. provisorisches Budget, vorläufige Abrechnung und Zwischenrevisionsbericht (bei Herbstsemester-GVs) 8. komplette Abrechnung und Revisionsbericht (bei Frühjahrssemester-GVs) 9. alle fristgerecht eingegangenen Anträge und Änderungsanträge 10. Semesterberichte der Kommissionen und Vorstände 	Hier auch die Verkürzung der Frist, damit das kohärent ist zur kürzeren Antragsfrist.
Art. 2 Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Das Präsidium beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorstandsmehrheit, oder 2. von wenigstens einem Vierzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder oder 100 stimmberechtigten Mitglieder, oder 3. des Fachvereinsrates des VSETH (FR) (Art. 9 des Reglements über die Fachvereine des VSETH (Fachvereinsreglement)), oder 4. der Revisoren, <p>wenn ihm ein schriftlicher Antrag vorliegt. Die Mitglieder werden dabei wie zu einer ordentlichen GV gemäss Art. 1 des GV-Reglements eingeladen.</p>	§ 15 Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Der Präsident beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. der Vorstandsmehrheit, oder 6. von wenigstens einem Vierzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder, oder 7. des Fachvereinsrates des VSETH (FR) (§ 13 der VSETH-Statuten), oder 8. der Revisoren, <p>wenn ihm ein schriftlicher Antrag vorliegt. Die Mitglieder werden dabei wie zu einer ordentlichen GV gemäss § 14 eingeladen.</p>	<p>Anpassung auf neue VSETH-Rechtsordnung</p> <p>Auch hier einfügung der 100 Mitglieder Schwelle für das Einberufen einer ausserordentlichen GV.</p>

Art. 3 Sitzungsleitung	Die GV wählt zu Beginn eine Person, welche die GV leitet. Durch Beschluss der Versammlung kann jederzeit die Leitung einer anderen Person übertragen werden.	§ 38 Sitzungsleitung	Die GV wählt zu Beginn einen GV-Sitzungsleiter, der die Sitzungsleitung für die GV inne hat. Durch Beschluss der Versammlung kann jederzeit die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Bei Stimmgleichheit im relativen Mehr hat der GV-Sitzungsleiter den Stichentscheid.	Verschoben in den übernächsten Artikel.
Art. 4 Beschlussfähigkeit	1 Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche und ausserordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig.	§ 16 Beschlussfähigkeit	1 Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig. 2 Jede ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens ein Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	Neu ist es nicht mehr notwendig, dass ein Vierzigstel der Mitglieder anwesend ist, damit einen ausserordentliche GV beschlussfähig ist. Dadurch können hier in jedem Fall die Geschäfte besprochen werden und nachdem die Einberufung gleich wie bei der ordentlichen GV erfolgen muss, können auch alle ihre Rechte wahrnehmen.
		§ 39 Stimm- und Wahlrecht	Es gelten die Stimm- und Wahlrechte gemäss Statuten, § 7, insbesondere ist auch der Vorstand stimmberechtigt und es existiert kein Stichentscheid.	Kombiniert mit dem Teil, der aus den Statuten übernommen wurde.
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht	1 Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht, mit Ausnahmen gemäss Art 30 der Statuten. 2 Ausserordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht mit den folgenden Ausnahmen: a. Weder aktives noch passives Wahlrecht für das Präsidium und das Ressort Hochschulpolitik sowie sämtliche Vertretungen gemäss Art. 26 der Statuten. b. Kein aktives Wahlrecht für den Vorstand. c. Kein passives Wahlrecht für den Vorstand, ausser solche ausserordentliche Mitglieder, welche in einem Studiengang der ETH Zürich eingeschrieben sind. Diese Personen können nicht mehr als zwei Personen im Vorstand ausmachen.	§7 Rechte der Mitglieder	1 Jedes ordentliche Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht. 2 Jedes ausserordentliche Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht, jedoch nicht das Wahlrecht für folgende Gremien (§ 13 der VSETH-Statuten): 1. Präsidium oder Hochschulpolitik des Fachvereinsvorstands; 2. FR-Delegierte 3. MR-Delegierte 4. Vertretungen des Studienganges Ausserdem besitzen diese Personen kein aktives Wahlrecht für den Fachvereinsvorstand. Im Weiteren können diese Personen nicht mehr als zwei Personen im Vorstand ausmachen. Mitglieder welche den Kategorien c, d und f, nach Art. 6 gemäss der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH),	Sprachliche Präzision und Anpassung auf neue VSETH-Rechtsordnung Stichentscheid bei relativem Mehr muss geregelt sein. Der Präsident ist hier die logischste Wahl. Der GV-Sitzungsleiter wie bisher in § 38 ist suboptimal, er könnte noch nicht einmal Stimmrecht besitzen.

	3 Bei Stimmgleichheit im relativen Mehr hat das Präsidium den Stichentscheid.		angehören und Nicht-Mitglieder besitzen für oben genannte Ämter auch kein passives Wahlrecht.	
Art. 6 Antragsfristen	<p>1 Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand über mehr als CHF 1000.-, alle Änderungsanträge an das genehmigte Budget, sowie Anträge auf politische Interessensvertretung, müssen 7 (sieben) Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Sofern es der aktuell gewählte Vorstand einstimmig zulässt, können diese Anträge auch direkt an der GV gestellt werden.</p> <p>2 Sonstige Anträge (insbesondere Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand von unter CHF 1000.-) können direkt an der GV vorgetragen werden. Sie müssen vor der Abstimmung über den Antrag schriftlich eingereicht werden.</p>	§ 18 Antragsfristen	<p>1 Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand über mehr als CHF 1000.-, alle Änderungsanträge an das genehmigte Budget, sowie Anträge auf politische Interessensvertretung, müssen 10 (zehn) Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Sofern es der aktuell gewählte Vorstand einstimmig zulässt, können diese Anträge auch direkt an der GV gestellt werden.</p> <p>2 Sonstige Anträge (insbesondere Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand von unter CHF 1000.-) können direkt an der GV vorgetragen werden. Sie müssen vor der Abstimmung über den Antrag schriftlich eingereicht werden.</p>	Hier Verkürzung der Antragsfrist. In letzter Zeit hat man öfter Änderungen 7 Tage davor noch gebraucht, weil die GV schon in der zweiten Semesterwoche war. Es bleibt trotzdem genug Zeit.
Art. 7 Traktandenliste	<p>Die Traktandenliste gibt den Ablauf der GV wider. Sie orientiert sich an den folgenden Elementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung und Hinweis auf die Geschäftsordnung 2. Bestimmung der Stimmenzählenden 3. Genehmigung der Traktandenliste 4. Genehmigung des Protokolls von der letzten GV 5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kommissionen 6. (An Frühjahressemester-GVs) Vorstellung und Genehmigung der Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode sowie des Revisionsberichtes 7. (An Herbstsemester-GVs) Vorstellung einer vorläufigen Abrechnung mit dem Bericht der Zwischenrevision sowie Budget-Anträge der Mitglieder 8. Entlastung des Vorstandes 9. (An Herbstsemester-GVs) Vorstellung und 	§ 40 Traktandenliste	<p>Die Traktandenliste gibt den Ablauf der GV wider. Sie orientiert sich an den folgenden Elementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung und Hinweis auf die Geschäftsordnung 2. Bestimmung der StimmenTätigkeitszähler 3. Genehmigung der Traktandenliste 4. Genehmigung des Protokolls von der letzten GV 5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kommissionen 6. (an Frühjahressemester-GVs) Vorstellung und Genehmigung der Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode sowie des Revisionsberichtes 7. (an Herbstsemester-GVs) Vorstellung einer vorläufigen Abrechnung mit dem Bericht der Zwischenrevision sowie Budget-Anträge der Mitglieder 8. Entlastung des Vorstandes 9. Vorstellung des Semester-Programms 	Vorstellung des Semesterprogramms wird seit Jahren nicht mehr durchgeführt.

	<p>Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Wahlen der Vereins-Organen 11. Statutenänderungen 12. Weitere Anträge der Mitglieder 13. Weitere Mitteilungen der Mitglieder 		<ol style="list-style-type: none"> 10. (an Herbstsemester-GVs) Vorstellung und Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode 11. Wahlen der Vereins-Organen 12. Statutenänderungen 13. Weitere Anträge der Mitglieder 14. Weitere Mitteilungen der Mitglieder 	
Art. 8 Stimmzähler	<p>1 Die Sitzungsleitung bestimmt durch Aufruf zwei Stimmzähler für die gesamte Dauer der GV. Die Stimmen gelten als ausgezählt, wenn beide unabhängig voneinander auf dasselbe Resultat kommen.</p> <p>2 Bei offensichtlichen Abstimmungs- und Wahlergebnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn es keine Gegenrede gibt.</p>	§ 41 Stimmzähler	<p>1 Der Sitzungsleiter bestimmt durch Aufruf zwei Stimmzähler für die gesamte Dauer der GV. Die Stimmen gelten als ausgezählt, wenn beide unabhängig voneinander auf das selbe Resultat kommen.</p> <p>2 Wahlen werden immer ausgezählt. Bei offensichtlichen Abstimmungsergebnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn es keine Gegenrede gibt.</p>	Spiegelt den Status-Quo wider. Es gibt keinen Grund, eindeutige Wahlen auszuzählen.
	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>	<u>§ 42</u> <u>Tätigkeitsberichte</u>	<u>Der Präsident verfasst auf Grund der Berichte der anderen Vorstandsmitglieder und der Kommissionen einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Semester. Er gilt neben dem Revisionsbericht als Basis für die Entlastung des Vorstandes.</u>	<i>Verschoben ins Vorstandsreglement</i>
Abstimmungen und Wahlen		Abstimmungen und Wahlen		
Art. 9 Abstimmungs- und Wahlmodi	<p>1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen.</p> <p>2 Sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen, gelten folgende Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> A. Allgemeine Beschlüsse werden durch das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen gefällt B. Bei inkompatiblen Anträgen und Änderungsanträgen wird zunächst über jeden separat abgestimmt 	§ 55 Abstimmungs- und Wahlmodi	<p>1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen.</p> <p>2 Sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen, gelten folgende Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Beschlüsse werden durch das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten gefällt 2. Bei inkompatiblen Anträgen und Änderungsanträgen wird zunächst über jeden separat abgestimmt 	Wenn jemand mitstimmen will, muss sie auch die Stimmkarte heben. Es ergibt keinen Sinn, dass man am Anfang die Legi abgibt, dann drei Stunden im Pub hockt und währenddessen ständig mit "nein" stimmt.

	C. Das Ausmehren angenommener inkompatibler Anträge und Änderungsanträge gegeneinander unterliegt dem relativen Mehr		3. Das Ausmehren angenommener inkompatibler Anträge und Änderungsanträge gegeneinander unterliegt dem relativen Mehr	
Art. 10 Wahl der Vereinsorgane	Das Präsidium und die Quästur werden jeweils einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vereinsorgane erfolgt jeweils im Block und mit absolutem Mehr der Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds können Einzelwahlen erfolgen.	§ 56 Wahl der Vereinsorgane	Präsident und Quästor werden jeweils einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vereinsorgane erfolgt jeweils im Block und mit absolutem Mehr der Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds können Einzelwahlen erfolgen.	
Art. 11 Präsidium und Quästor	Die Wahl des Präsidiums und der Quästur erfolgt im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.	§ 57 Präsidium und Quästor	Die Wahl des Präsidenten und des Quästors erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.	Die Zweidrittelmehrheit hat noch nie Sinn ergeben. Wenn jemand im ersten Wahlgang schon das absolute Mehr erreicht, würde sie auch jegliche Stichwahl sicher gewinnen.
Art. 12 Antrag auf politische Interessensvertretung	Anträge auf politische Interessensvertretung müssen mit Zweidrittelmehr angenommen werden.	§ 42bis Antrag auf politische Interessensvertretung	Anträge auf politische Interessensvertretung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.	
Budget		Budget		
Art. 13 Zeitlicher Ablauf	1 Jeweils im Herbstsemester ist von der GV das Budget für das kommende Jahr festzulegen. Dieses kann im Verlauf der Budgetperiode von folgenden GVs mittels Änderungsanträgen angepasst werden. Es gelten die Fristen gemäss § 6 des GV-Reglements. 2 Die Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode (Erfolgsrechnung, Bilanz und Gegenüberstellung mit dem Budget) ist jeweils im Frühjahrssemester zu präsentieren und zu genehmigen. Der Vorstand hat an der GV im Herbstsemester zudem eine vorläufige Abrechnung der laufenden Rechnungsperiode vorzulegen.	§ 52 Zeitlicher Ablauf	1 Jeweils im Herbstsemester ist von der GV das Budget für das kommende Jahr festzulegen. Dieses kann im Verlauf der Budgetperiode von folgenden GVs mittels Änderungsanträgen angepasst werden. Es gelten die Fristen gemäss § 18 der Statuten. 2 Die Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode (Erfolgsrechnung, Bilanz und Gegenüberstellung mit dem Budget) ist jeweils im Frühjahrssemester zu präsentieren und zu genehmigen. Der Vorstand hat an der GV im Herbstsemester zudem eine vorläufige Abrechnung der laufenden Rechnungsperiode vorzulegen.	

Art. 14 Allgemeines	<p>1 Das an der Herbstsemester-GV zu genehmigende Budget für die nächste Rechnungsperiode hat im allgemeinen dem provisorischen Budget zu entsprechen. Die Mitglieder können zu jedem einzelnen Posten Änderungsanträge stellen.</p> <p>2 Ein Budgetposten kann an eine verantwortliche Person gebunden werden, der Vorstand verfügt über die nicht personengebundenen Budgetposten.</p> <p>3 Über das Budget wird am Ende aber im Ganzen abgestimmt. Sobald das Budget insgesamt genehmigt ist, sind keine weiteren Budget-Anträge mehr möglich.</p>	§ 53 Allgemeines	<p>1 Das an der Herbstsemester-GV zu genehmigende Budget für die nächste Rechnungsperiode hat im allgemeinen dem provisorischen Budget publiziert mit der Ankündigung der GV zu entsprechen. Die Mitglieder können zu jedem einzelnen Posten Änderungsanträge stellen.</p> <p>2 Ein Budgetposten kann an eine verantwortliche Person gebunden werden, der Vorstand verfügt über die nicht personengebundenen Budgetposten.</p> <p>3 Über das Budget wird am Ende aber im Ganzen abgestimmt. Sobald das Budget insgesamt genehmigt ist, sind keine weiteren Budget-Anträge mehr möglich.</p>	Es wird nicht mit der Ankündigung der GV publiziert.
Art. 15 Provisorisches Budget	Über Abweichungen (neue oder geänderte Posten und Beträge) gegenüber dem provisorischen Budget muss der Sitzungsleiter explizit informieren. Sollte ein solcher Budgetposten einen Gesamtaufwand von 3000.- CHF übersteigen, muss dieser Änderungsantrag zum provisorischen Budget zwingend der GV vorgelegt werden.	§ 54 Provisorisches Budget	Über Abweichungen (neue oder geänderte Posten und Beträge) gegenüber dem provisorischen Budget muss der Sitzungsleiter explizit informieren. Sollte ein solcher Budgetposten einen Gesamtaufwand von 3000.- CHF übersteigen, muss dieser Änderungsantrag zum provisorischen Budget zwingend der GV vorgelegt werden.	
Protokoll				
Art. 16 Protokoll	Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss spätestens 30 (dreissig) Tage später im offiziellen Organ des AMIV publiziert werden und gilt weitere 30 (dreissig) Tage später als provisorisch genehmigt, sofern keine schriftlichen Änderungsanträge beim Vorstand eingegangen sind.	§ 20 Protokoll	Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss spätestens 30 (dreissig) Tage später im offiziellen Organ des AMIV publiziert werden und gilt weitere 30 (dreissig) Tage später als provisorisch genehmigt, sofern keine schriftlichen Änderungsanträge beim Vorstand eingegangen sind.	
Ordnungsanträge		Anträge		
Art. 17 Ordnungsantrag	<p>Mitglieder können Ordnungsanträge stellen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abbruch der Diskussion, 2. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl, 3. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl, 	§ 43 Ordnungsantrag	<p>Mitglieder können Ordnungsanträge stellen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abbruch der Diskussion, 2. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl, 3. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl, 	

	<ul style="list-style-type: none"> 4. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum, 5. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller, 6. Unterbruch der Sitzung, sowie 7. Wegweisung eines Anwesenden. 		<ul style="list-style-type: none"> 4. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum, 5. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller, 6. Unterbruch der Sitzung, sowie 7. Wegweisung eines Anwesenden. 	
Art. 18 Behandlung von Ordnungsanträgen	Direkt nach dem Ordnungsantrag darf ein Mitglied eine kurze Gegenrede halten, danach muss sofort über den Antrag abgestimmt werden. Wird keine Gegenrede gehalten, gilt der Antrag sofort als angenommen.	§ 44 Behandlung von Ordnungsanträgen	Direkt nach dem Ordnungsantrag darf ein Mitglied eine kurze Gegenrede halten, danach muss sofort über den Antrag abgestimmt werden. Wird keine Gegenrede gehalten, gilt der Antrag sofort als angenommen.	
Art. 19 Abbruch der Diskussion	Bei Annahme dieses Ordnungsantrags muss die laufende Diskussion sofort abgebrochen werden. Es wird einmalig eine geordnete Rednerliste erstellt. Nur Redner auf dieser Liste, der Antragstellende sowie der Vorstand dürfen im Anschluss noch über das Geschäft Wortmeldungen beitragen , der Antragsteller hat dabei das Schlusswort.	§ 45 Abbruch der Diskussion	Bei Annahme dieses Ordnungsantrags muss die laufende Diskussion sofort abgebrochen werden. Es wird einmalig eine geordnete Rednerliste erstellt. Nur Redner auf dieser Liste sowie der Vorstand dürfen im Anschluss noch über das Geschäft diskutieren, der Antragsteller hat dabei das Schlusswort.	Präzisierung. Ändert nicht, da der Antragsteller ohnehin das Schlusswort hat
Art. 20 Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl	Die Art des Mehrs kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.	§ 46 Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl	Die Art des Mehrs kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.	Sprachliche Umformulierung
Art. 21 Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl	Dieser Ordnungsantrag muss direkt anschliessend an die anzufechtende Abstimmung oder Wahl erfolgen. Eine Abstimmung oder Wahl kann nur einmal wiederholt werden, ausser es können Verfahrensfehler geltend gemacht werden.	§47 Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl	Dieser Ordnungsantrag muss direkt anschliessend an die anzufechtende Abstimmung oder Wahl erfolgen. Eine Abstimmung oder Wahl kann nur einmal wiederholt werden, ausser es können Verfahrensfehler geltend gemacht werden.	
Art. 22 Rückkommen auf ein abgeschlossenes	Es kommen nur Geschäfte der aktuellen GV in Frage, die Genehmigung der Traktandenliste ist davon ausgeschlossen.	§ 48 Rückkommen auf ein abgeschlossenes	Es kommen nur Geschäfte der aktuellen GV in Frage, die Genehmigung der Traktandenliste ist davon ausgeschlossen.	

Traktandum		Traktandum		
Art. 23 Rückweisen von Geschäften an den Antragsteller	Bei Annahme wird nicht über das Geschäft abgestimmt. Das Geschäft ist damit weder angenommen noch abgelehnt.	§ 49 Rückweisen von Geschäften an den Antragsteller	Bei Annahme wird nicht über das Geschäft abgestimmt. Das Geschäft ist damit weder angenommen noch abgelehnt.	
Art. 24 Unterbruch der Sitzung	Zusammen mit dem Ordnungsantrag muss eine Zeitspanne angegeben werden, für wie lange die Sitzung unterbrochen werden soll. Eine Vertagung der Sitzung ist mit diesem Ordnungsantrag nicht möglich.	§ 50 Unterbruch der Sitzung	Zusammen mit dem Ordnungsantrag muss eine Zeitspanne angegeben werden, für wie lange die Sitzung unterbrochen werden soll. Eine Vertagung der Sitzung ist mit diesem Ordnungsantrag nicht möglich.	
Art. 25 Wegweisung eines Anwesenden	Die betroffene Person muss die Generalversammlung verlassen.	§ 51 Wegweisung eines Anwesenden	Der Betroffene muss die Generalversammlung verlassen.	

Anhang C: Finanzreglement des AMIV

NEU: Inhalt neu , Einfügungen (Präzisierungen, Festschreiben Status quo) , Umformulierungen		ALT: Streichungen , Umformulierungen , Verschiebungen		Kommentar / Erläuterung (sprachliche Änderungen):
Grundsätze		Grundsätze		
Art. 1 Einleitung	Das Finanzreglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen ausführenden Organe und Kommissionen des AMIV fest. Als Basis für alle in diesem Reglement definierten Vorgänge gilt das von der Generalversammlung genehmigte Budget. Es setzt insbesondere die Rechte, Pflichten und Kompetenzen die Quästur des AMIV und der Präsidien der Kommissionen fest.	§ 58 Einleitung	Das Finanzreglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen ausführenden Organe und Kommissionen des AMIV fest. Als Basis für alle in diesem Reglement definierten Vorgänge gilt das von der Generalversammlung genehmigte Budget. Es setzt insbesondere die Rechte, Pflichten und Kompetenzen der Quästoren und Finanzverantwortlichen des AMIV und der Kommissionen fest.	<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i>
Art. 2 Rechnungsperiode	Die Budget- und Rechnungsperiode für den AMIV und alle seine Kommissionen ist das Kalenderjahr. Der im folgenden als steuerrelevante Periode verwendete Begriff orientiert sich jeweils an der für die jeweilige Steuer gesetzlich vorgesehenen Abrechnungsfrist.	§ 59 Rechnungsperiode	Die Budget- und Rechnungsperiode für den AMIV und alle seine Kommissionen ist das Kalenderjahr. Der im folgenden als steuerrelevante Periode verwendete Begriff orientiert sich jeweils an der für die jeweilige Steuer gesetzlich vorgesehenen Abrechnungsfrist.	
Art. 3 Allgemeine Bestimmungen und Zeichnungsberechtigung auf Konten	<p>1 Das von der GV gewählte Präsidium und die von der GV gewählte Quästur des AMIV besitzen Einzelzeichnungsrecht auf sämtliche Vereinskonten.</p> <p>2 Das Präsidium von Kommissionen hat auf Wunsch Kollektivzeichnungsrecht auf den für die Kommission relevanten Vereinskonten. Sämtliche Transaktionen müssen durch das Präsidium oder die Quästur des AMIV gegengezeichnet werden.</p> <p>3 Zusätzliche Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen auf Konten sind durch Vorstandsbeschluss möglich.</p> <p>4 Für einzelne Geschäfte kann einem Mitglied des Vorstands durch Beschluss der Vorstandssitzung die</p>	§ 60 Allgemeine Bestimmungen und Zeichnungsberechtigung auf Konten	<p>1 Der von der GV gewählte Präsident und Quästor des AMIV besitzen Einzelzeichnungsrecht auf sämtliche Vereinskonten.</p> <p>2 Präsidenten und Quästoren von Kommissionen mit eigener Rechnungsführung haben Einzelzeichnungsrecht auf den für die Kommission relevanten Vereinskonten.</p> <p>3 Präsidenten und Finanzverantwortliche von Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung haben auf Wunsch Kollektivzeichnungsrecht auf den für die Kommission relevanten Vereinskonten. Sämtliche Transaktionen müssen durch den Präsidenten oder den Quästor des AMIV gegengezeichnet werden.</p> <p>4 Zusätzliche Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen auf Konten sind durch Vorstandsbeschluss möglich.</p>	<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i>

	Zeichnungsberechtigung für einzelne Geschäfte gewährt werden.		5 Für einzelne Geschäfte kann einem Mitglied des Vorstands durch Beschluss der Vorstandssitzung die Zeichnungsberechtigung für einzelne Geschäfte gewährt werden.	
Art. 4 Pflichten des AMIV Quästors	<p>1 Die Quästur ist für die Buchführung des AMIV und der Kommissionen verantwortlich, stellt den Eingang der Debitoren sicher und verwaltet die Mittel des AMIV. Es hat sich an die allgemein gültigen und gesetzlichen Vorschriften für die doppelte Buchführung zu halten.</p> <p>2 Zum Ende der Rechnungsperiode ist die Vereinsrechnung abzuschliessen und die Bilanz aufzustellen.</p> <p>3 Des weiteren ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Buchhaltung verantwortlich.</p>	§ 61 Pflichten des AMIV Quästors	<p>1 Der Quästor ist für die Buchführung des AMIV und der Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung verantwortlich, stellt den Eingang der Debitoren sicher und verwaltet die Mittel des AMIV. Er hat sich an die allgemein gültigen und gesetzlichen Vorschriften für die doppelte Buchführung zu halten.</p> <p>2 Jeweils zum Ende einer steuerrelevanten Periode ist die Rechnung von Kommissionen mit eigener Rechnungsführung zu revidieren und für die Steuerdeklaration mit der Gesamtrechnung des AMIV zu konsolidieren.</p> <p>3 Zum Ende der Rechnungsperiode ist die Vereinsrechnung abzuschliessen und die Bilanz inklusive der Kommissionen mit eigener Rechnungsführung aufzustellen.</p> <p>4 Des weiteren ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Buchhaltung verantwortlich.</p>	<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i>
		§ 62 Pflichten der Kommissionen und der Kommissionsquästoren	<p>Es gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>1 Die Kommissionen haben frühzeitig vor einer GV ein Budget für die folgende Rechnungsperiode beim Vorstand einzureichen, welches nach Prüfung durch den Vorstand in das Gesamtbudget zu integrieren ist.</p> <p>2 Unaufgeschlüsselte Sammelbuchungen oder Verrechnungen dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>3 Für jeden einzelnen Geschäftsvorfall ist ein Beleg zu erstellen. Die Belege sind zu nummerieren und mit Buchungssatz zu versehen.</p>	<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i>

Kommissionen		Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung		<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i>
Art. 5 Grundsätze	Kommissionen haben grundsätzlich keine eigene Rechnungsführung. Diese wird in der Hauptbuchhaltung durch die Quästor des AMIV getätigt. Kommissionspräsidenten können auf Wunsch Einblick in die Buchhaltung erhalten um die Rechnung der Kommission zu kontrollieren und Rechnungen im Namen der Kommission stellen zu können.	§ 63 Grundsätze	Kommissionen haben grundsätzlich keine eigene Rechnungsführung. Diese wird in der Hauptbuchhaltung durch den Quästor des AMIV getätigt. Kommissionspräsidenten und Finanzverantwortliche (wenn vorhanden) können auf Wunsch Einblick in die Buchhaltung erhalten um die Rechnung der Kommission zu kontrollieren und Rechnungen im Namen der Kommission stellen zu können.	<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i>
Art. 6 Bankkonten	Die Zahlungsabwicklung von Kommissionen wird grundsätzlich über die AMIV-Quästor und das Hauptkonto des AMIV abgewickelt. In begründeten Fällen kann Kommissionen durch Vorstandsbeschluss ein eigenes Konto erlaubt werden.	§ 64 Bankkonten	Die Zahlungsabwicklung von Kommissionen wird grundsätzlich über den AMIV-Quästor und das Hauptkonto des AMIV abgewickelt. In begründeten Fällen kann Kommissionen durch Vorstandsbeschluss ein eigenes Konto erlaubt werden.	
		§ 65 Eigenkapital	1 Von der GV Kommissionen zugesprochenes Budget verfällt automatisch zum Ende der Rechnungsperiode. Auf begründeten Antrag beim Vorstand kann nicht benötigtes Budget zum Ende der Rechnungsperiode in Kapital der Kommission umgewandelt werden. Dieses wird als Unterkonto des gesamten Eigenkapitals des AMIV geführt. Der Antrag ist vor Ablauf der betroffenen Rechnungsperiode zu stellen. 2 Überzieht eine Kommission ihr Budget, wird die Differenz vom Eigenkapital der Kommission abgezogen. Veränderungen am Kapital von Kommissionen müssen der GV zur Information vorgelegt werden.	<i>Streichung des Eigenkapitals.</i> Dies wird seit Jahren nicht mehr verwendet und sorgt nur für Verwirrung. Die Praxis, dass Kommissionen, die Geld brauchen, an die GV kommen hat sich bewährt. Deswegen könnte man unserer Meinung nach anddenken, das komplett zu streichen.
		Kommissionen mit eigener Rechnungsführung		<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i>
		§ 66 Antrag auf eigene Rechnungsführung	1 Kommissionen können durch Beschluss der GV eine eigene Rechnungsführung erhalten. Dies kann durch den Kommissionspräsidenten oder den AMIV-Quästor beantragt werden. Ebenfalls können die erwähnten Personen beantragen, dass die Rechnung einer	<i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i> Seit Jahren haben wir keine Kommission mehr, die eine eigene Rechnungsführung hat, und das mit gutem Grund. Alles über den AMIV-Quästor zu machen sichert eine korrekte

			<p>Kommission wieder durch den AMIV-Quästor geführt wird. Beide Arten von Anträgen müssen zehn Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Bei Neugründung von Kommissionen kann eine eigene Rechnungsführung auch direkt an der GV beantragt werden. Beschlossene Änderungen bezüglich der Rechnungsführung treten jeweils zum Ende der Rechnungsperiode in Kraft.</p> <p>2 Der AMIV-Quästor und die Revisoren haben der GV zu jedem Antrag auf eigene oder zentrale Rechnungsführung eine Empfehlung zu dessen Annahme oder Ablehnung vorzulegen.</p>	<p>und übersichtliche Buchhaltung. Wir finden, dass es jetzt an der Zeit ist, die eigene Rechnungsführung komplett zu streichen.</p>
		<p>§ 67 Grundsätze der Rechnungsführung für Kommissionen</p>	<p>Die Rechnungsführung hat nach den allgemein gültigen, gesetzlichen buchhalterischen Vorschriften (doppelte Buchhaltung) und Vorgaben des AMIV-Quästors zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch die zu verwendende Buchhaltungssoftware, Kontenplan, Belegaufbewahrung sowie sämtliche steuerrelevanten Vorgänge.</p>	<p><i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i></p>
		<p>§ 68 Weitere Pflichten eines Kommissionsquästors</p>	<p>Neben den in § 67 definierten Pflichten ist jeweils zum Ende einer steuerrelevanten Periode die Rechnung der Kommission abzuschliessen und dem Quästor des AMIV zur Zwischenrevision vorzulegen. Hierbei sind auch sämtliche Belege der vergangenen steuerrelevanten Periode geordnet an den Quästor des AMIV zu übergeben. Diese Regelung ist auch für die Deklaration der Mehrwertsteuern anzuwenden.</p>	<p><i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i></p>
		<p>§ 69 Revision</p>	<p>Die Rechnungen der Kommissionen mit eigener Rechnungsführung werden durch den Quästor des AMIV und die Revisoren geprüft.</p>	<p><i>Streichung der eigenen Rechnungsführung</i></p>